

Ordnung des Jugendclubs im DDV, der Jugendorganisation des Deutscher Dart-Verband e.V.

Die Ordnung des Jugendclubs im DDV, der Jugendorganisation des Deutschen Dart-Verband e.V. ist in der vorliegenden Form am 28. Mai 1994 vom Jugendausschuss des DDV beraten und am 29. Mai 1994 vom Hauptausschuss des DDV mit den Änderungen des Bundesjugendausschusses vom 25. März 1995, 23. März 1996, 24. April 1999, 8. November 2003, 27. November 2004, 16. April 2005, 24. März 2007, 22. März 2009, 20. Juli 2013 und 28. März 2015 beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	3
§ 1 Name und Mitgliedschaft	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Definition des Begriffs Jugend	3
§ 4 Organe	3
a) der Bundesjugendausschuss	3
b) der Bundesjugendvorstand	4
c) der Bundesjugendleiter	5
d) der stellvertretende Bundesjugendleiter	5
e) der Bundesjugendsprecher	5
f) § 5 Vertretung der DDV-Jugend im Bundesverband	5
§ 6 Jugendkasse	6
§ 7 Allgemeine Spielberechtigung	6
§ 8 Turnierbetrieb	7
§ 9 DDV Rangliste	7
§ 10 Deutsche Meisterschaft	8
§ 11 Kings-Cup	9
§ 12 Challenge-Cup	10
§ 13 Verantwortlichkeit	11
§14 Richtlinien zur Vergabe von Mitteln zur Jugendförderung	11
Präambel	11
Teil I Allgemeines	11
1. Jugendarbeit	11
2. Förderung	12
Teil II Fördermittel	12
1. Bereitstellung	12
2. Bewilligung	12
3. Antragsstellung	13
Teil III Zuweisung und Haftung	13
1. Bereitstellung und Leistung	13
2. Haftung	14
Teil IV Einsatz von Fördermitteln	14
Teil V Sonstiges	14
§15 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung	14

Präambel

- (1) Zweck der Jugendordnung des Deutschen Dart Verband e.V., im Folgenden kurz JO genannt, ist die Integration des Jugendlichen in der Sportart Darts.
- (2) Gemäß §2, Abs. 6 a) der Satzung des DDV ergeht diese Jugendordnung des Deutschen Dart Verband e.V., um der Förderung des Jugendlichen sowohl in sportlicher, als auch in allgemein pädagogischer und soziologischer Hinsicht, zu ermöglichen.
- (3) Jedes Mitglied des DDV ist mit seiner Aufnahme in den Bundesverband verpflichtet, im Sinne dieser JO die Jugendarbeit zu unterstützen.
- (4) Die JO begründet sich entsprechend dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.
- (5) Die durchgehend männliche Bezeichnung der einzelnen Personen dient ausschließlich der redaktionellen Straffung des Textes und bedeutet keine Missachtung des Gleichheitsgesetzes.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Name

Die Organisation erhält den Namen Jugendclub des Deutschen Dart-Verband e.V.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jugendlichen der Landesverbände des Deutschen Dart-Verband (DDV), sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihrer zufließenden Mittel. Die Aufgaben der Jugendorganisation unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind:

- a) Förderung des Sports im Allgemeinen und des Dartsports im Besonderen als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. § 11 – KJHG),
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sport, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Definition des Begriffs Jugend

Die JO gilt für folgende Personengruppen:

- (1) Jugendliche im Sinne der JO sind alle Personen, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Für den Spielbetrieb unterscheidet die JO zwischen :
 - a) Juniorinnen
 - b) Junioren

§ 4 Organe

A. Der Bundesjugendausschuss

1. Der Bundesjugendausschuss besteht aus:

- a) den Verbandsjugendleitern der Landesverbände (mind. 18 Jahre alt) mit je einer Stimme,

- b) den Verbandsjugendsprechern der Landesverbände (max. 17 Jahre alt) mit je einer Stimme pro angefangene 50 Jugendliche innerhalb des einzelnen Landesverbandes,
 - c) den Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes mit je einer Stimme,
 - d) ggf. weitere Vertreter für spezielle Aufgaben ohne Stimmrecht.
2. Der Bundesjugendausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
 3. Der Bundesjugendausschuss ist mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres (i.d.R. vor den Hauptausschusssitzungen des DDV) einzuberufen.
 4. Der Bundesjugendausschuss ist nach fristgerechter Ladung in jedem Fall beschlussfähig.
 5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 6. Aufgaben des Bundesjugendausschusses sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Bundesjugendvorstandes,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - d) Entlastung des Bundesjugendvorstandes,
 - e) Wahl des Bundesjugendleiters als Vorsitzender des Bundesjugendausschusses und des Bundesjugendvorstandes und Mitglied im DDV-Präsidium mit Sitz und Stimme (mind. 18 Jahre alt),
 - f) Wahl dessen Stellvertreters (mind. 18 Jahre alt),
 - g) Wahl des Bundesjugendsprechers (max. 17 Jahre alt),
 - h) Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der j)Vorbereitung von Anträgen des Jugendclubs im DDV an den Bundesverband,
 - j) Planung von Aktivitäten des Jugendclubs im DDV,
 - k) Koordination der Jugendarbeit in den einzelnen Landesverbänden,
 - l) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit,
 - m) Beschlussfassung über Anträge.

B. der Bundesjugendvorstand

1. Der Bundesjugendvorstand besteht aus:
 - a) Dem Bundesjugendleiter,
 - b) dessen Stellvertreter,
 - c) dem Bundesjugendsprecher,
 - d) dem Schatzmeister des DDV,
 - e) ggf. weiteren Vertretern für spezielle Aufgaben.
2. Der Bundesjugendleiter und sein Stellvertreter werden vom Bundesjugendausschuss für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Bundesjugendsprecher wird ebenfalls vom Bundesjugendausschuss für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er scheidet jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres aus seinem Amt aus. Eine Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode hat auf der darauf folgenden Jugendausschusssitzung zu erfolgen.
4. Aufgaben des Bundesjugendvorstandes sind:
 - a) Der Bundesjugendleiter leitet die Sitzungen des Bundesjugendvorstandes und lädt dazu schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Nach frist- und ordnungsgemäßer Ladung ist die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.

- b) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.
- c) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Beratung und Abstimmung der dem Jugendausschuß überwiesenen Anträge.
- d) Führung der Jugendkasse im Rahmen des Jugendhaushaltes.
- e) Planung der Aktivitäten des Bundesjugendvorstandes und dessen Mittelzuweisungen.

C. der Bundesjugendleiter

Zu den Aufgaben des Bundesjugendleiters gehören:

- (1) die Koordination der gesamten Bundesjugendarbeit.
- (2) die sportfachliche Jugendarbeit, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich von Landesverbandsjugendleitern liegt.
- (3) die überfachliche Jugendarbeit,
- (4) die Vertretung der Jugend im Bundesverband,
- (5) die Vertretung der Verbandsjugend in den Arbeitsgemeinschaften der Jugendorganisation des Deutschen Sportbundes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.
- (6) die Führung der Juniorenspielerlisten und der DDV-Juniorenrangliste,
- (7) Kapitän der Juniorennationalmannschaft,
- (8) die Nominierung der Juniorennationalmannschaft,
- (9) die Bestellung von zusätzlichen Betreuern.

D. der stellvertretende Bundesjugendleiter

Der stellvertretende Bundesjugendleiter übernimmt in Abwesenheit des Bundesjugendleiters dessen Aufgaben sowie den Sitz und die Stimme im DDV-Präsidium.

E. der Bundesjugendsprecher

Zu den Aufgaben des Bundesjugendsprechers gehören:

- (1) Ansprechpartner der Jugendlichen,
- (2) Vertretung der Jugendlichen im Bundesjugendvorstand,

§ 5 Vertretung der DDV-Jugend im Bundesverband

- (1) Der Bundesjugendleiter vertritt die Interessen des Jugendclubs im DDV mit Sitz und Stimme im Präsidium des Bundesverbandes.
- (2) Die Landesverbandsjugendlichen sind durch die Landesverbandsjugendleiter und die Landesverbandsjugendsprecher im Bundesjugendausschuß mit Sitz und Stimme vertreten. Die Wahl der Landesjugendleiter und der Landesjugendsprecher erfolgt gem. den Statuten der jeweiligen Landesverbände.

§ 6 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse wird vom Bundesvorstand geführt. Zahlungen erfolgen durch den Bundesvorstand des Deutschen Dart-Verband e.V.
- (2) Die Jugendkasse ist Teil des Verbandsvermögens des DDV. Sie ist Ende des Geschäftsjahres mit der Kasse des Bundesverbandes abzustimmen. Haushaltsübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Der Jugendclub im DDV wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihm direkt zufließenden Jugendförderungsmitteln des Bundesverbandes. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (4) Die Jugendkasse des Bundesverbandes ist jährlich mindestens zweimal (i.d.R. vor Hauptausschußsitzungen des Bundesverbandes) vom DDV-Finanzausschuß zu prüfen.

§ 7 Allgemeine Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt ist jeder Jugendliche der das 7. Lebensjahr erreicht hat. Sobald der Jugendspieler sein 18. Lebensjahr vollendet hat, ist er bei der DDV-Jugendwettbewerben nicht mehr spielberechtigt.
- (2) Für Jugendturniere, die gesondert durchgeführt werden, gilt analog das sportliche Reglement der SpWO in vollem Umfang.
- (3) Bei WDF Turnieren gilt für alle Jugendlichen das Akkumulationsverbot, d.h. Spieler die für das Jugendturnier gemeldet sind, dürfen nicht parallel laufenden Seniorendisziplinen teilnehmen, bzw. Spieler, die zur Teilnahme an einer parallel durchgeführten Seniorendisziplin berechtigt werden, bleibt die Teilnahme an einem Jugendturnier verwehrt.
- (4) Alle Jugendturniere finden unter Zugrundelegung der entsprechenden Paragraphen der SpWO statt.
 - a) Ergänzend hierzu ist der Spieler, der sein Spiel verloren hat, verpflichtet sich als Schreiber zur Verfügung zu halten.
 - b) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er mit dem Abzug aller in diesem Turnier erzielten Punkte bestraft.
- (5) Ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der SpWO muss bei jedem DDV-Jugendturnier die Anwesenheit von einem Betreuer, (i.d.R. der DDV-Bundesjugendleiter) gegeben sein.
- (6) Bei allen Jugendturnieren herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Das Alkoholverbot wird durch stichpunktartige Kontrollen mittels eines entsprechenden Prüfgerätes überprüft. Ergänzend hierzu werden mindestens Kontrollen bei den Halbfinalisten durchgeführt. Sollte ein Jugendlicher gegen dieses Alkoholverbot verstoßen, werden Strafen entsprechend des Maßnahmekatalogs ausgesprochen und durchgeführt.

Maßnahmekatalog:

- a) Beim 1. Verstoß: SOFORTIGE Disqualifikation, Aberkennung aller bei diesem Turnier erzielten Punkte und Ehrenpreise.
 - b) Beim 2. Verstoß: wie a) plus Sperre von 2 Turnieren (DDV-Veranstaltungen)
 - c) Beim 3. Verstoß: wie a) plus komplettes Ausschluss aus dem Jugendbereich
- (7) Der Jugendclub unterteilt seine Spitzensportler in verschiedenen Leistungskader.
A-Kader: Junioren Ranglistenplatz 1 bis 4, Juniorinnen Ranglistenplatz 1 bis 4
B-Kader: Junioren Ranglistenplatz 5 bis 8, Juniorinnen Ranglistenplatz 5 bis 8

Die Landesverbände unterteilen ihr Spitzensportler in C- und D-Kader, die Einteilungen nehmen die einzelnen Landesverbände vor.

- (8) Spielbekleidung

Die Spieler müssen beim Spiel einheitliche Oberbekleidung (Trikot) und eine einheitliche lange Stoffhose (möglichst dunkel), bzw. Rock (Farbe passend zu den Stoffhosen) tragen. Jeans sind nicht gestattet. Spieler ohne einheitliche Spielbekleidung dürfen nicht eingesetzt werden. Diese Regelung gilt auch für die End- und Aufstiegsrunde.

§ 8 Turnierbetrieb

- (1) Junioren-Einzel

Bis 8 Teilnehmern wird eine Gruppe gespielt. Die Turnierplatzierungen ergeben sich aus der Abschlussplatzierung in der Gruppe.

Bei 9 bis 16 Teilnehmern wird in zwei gleichstarken Gruppen gespielt. Die beiden Erstplatzierten jeder Gruppe spielen über Kreuz das Halbfinale.

Bei 17 bis 32 Teilnehmern wird in 4 oder 8 gleichstarken Gruppen gespielt. Bei 4 Gruppen qualifizieren sich die 2 Erstplatzierten jeder Gruppe und bei 8 Gruppen der jeweils Erstplatzierte für das Viertelfinale.

Bei 33 bis 64 Teilnehmern wird in 8 oder 16 gleichstarken Gruppen gespielt. Bei 8 Gruppen qualifizieren sich die jeweils 2 Erstplatzierten jeder Gruppe und bei 16 Gruppen der jeweils Erstplatzierte für das Achtelfinale.

Grundsätzlich gilt der Modus 501 D.O. best-of-5-legs. Abweichend hiervon spielen die Juniorinnen im Halbfinale best-of-7-legs und im Finale best-of-9-legs. Die Junioren im Viertelfinale best-of-7-legs, im Halbfinale best-of-9-legs und im Finale best-of-11-legs.

Bei mehr als 64 Teilnehmern gilt das Doppel KO System bis einschließlich der Gruppenfinals. In der Gewinnerrunde wird Best-of-5 Legs und in der Verliererrunde Best-of-3-Legs gespielt. Im Gruppenfinale muss der Gewinner der Verliererrunde gegen den Gewinner der Gewinnerrunde 2 mal Best-of-5-Legs gewinnen um die nächste Runde zu erreichen. Der Gewinner der Gewinnerrunde benötigt nur einen Sieg Best-of-5-Legs. Die Juniorinnen spielen im Viertelfinale best-of-5-legs, im Halbfinale best-of-7-legs und im Finale best-of-9-legs. Die Junioren spielen im Viertelfinale best-of-7-legs, im Halbfinale best-of-9-legs und im Finale best-of-11-legs.

(2) Turnierverlauf

- a) Am ersten Tag eines DDV-Ranglistenturniers finden grundsätzlich die Einzelwettbewerbe statt. Die Jugendwettbewerbe beginnen um 12:00 Uhr. Die Anmeldung erfolgt online über den Veranstalter. Der Meldeschluss erfolgt aus der Ausschreibung des Ausrichters. Die Jugendwettbewerbe bei den WDF-Turnieren sowie bei den German Masters finden gemäß Ausschreibung des Veranstalters statt.
- b) Alle Finalsspiele und die Siegerehrung finden am Tag der jeweiligen Veranstaltung statt. Die Juniorinnen- und Juniorenfinalspiels finden grundsätzlich vor den Finalen der Erwachsenenwettbewerbe statt.

§ 9 DDV-Rangliste

(1) Turnierergebnisse

Die Turnierergebnisse werden vom jeweiligen Ausrichter unmittelbar nach einer Veranstaltung an die vom DDV zur Führung der Rangliste der Jugend an den Bundesjugendleiter weitergegeben. Geschieht dies nicht bereits im Rahmen der Veranstaltung, so hat der Ausrichter dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse spätestens am zweiten Werktag nach dem Turnier in die Post gehen.

(2) Nationalteam(s)

Die Entscheidung zur Nominierung obliegt dem Bundesjugendleiter unter der Berücksichtigung der Ranglisten, Teamfähigkeit und sozialen Kompetenz der Kandidaten.

(3) Rangliste

- a) Der DDV führt jeweils einheitliche Ranglisten für Junioren und Juniorinnen. Diese Rangliste führt alle Spieler-(innen) die eine Mitgliedsnummer besitzen.
- b) Es können nur dem DDV gemeldete Jugendspieler Punkte zur DDV-Rangliste erhalten.
- c) Die Rangliste wird vom Ranglistenbeauftragten innerhalb einer Woche nach Erhalt der Turnierergebnisse fertig gestellt und unverzüglich auf elektronischem Weg an den Bundesspielleiter, dem Teammanager, dem Webmaster sowie an alle Landesverbände versandt.
- d) Es werden für Einzel- und Doppeltourniere Ranglistenpunkte vergeben. Diese sind:
 - DDV-Ranglistenturniere
 - German Masters
 - Deutsche Einzelmeisterschaften
 - Weltranglistenturniere im Rahmen (§33)
- e) Die Jugendranglisten werden am jeweiligen Saisonende auf null gesetzt.

Punktevergabe

Platzierung		Bis 16 TN		17-32 TN		ab 33 TN		ab 65 TN		ab 129 TN	
		in 2 8erGruppen									
KO	Doppel KO	KO	Doppel KO	KO	Doppel KO	KO	Doppel KO	KO	Doppel KO	KO	Doppel KO
1. Platz	1. Platz	11	11	14	14	17	17	22	22	27	27
2. Platz	2. Platz	8	8	11	11	14	14	17	17	22	22
3. Platz	3. Platz	6	6	8	8	11	11	14	14	17	17
5. Platz	5. Platz	4	4	6	6	8	8	11	11	14	14
	7. Platz		3		5						
9. Platz	9. Platz	2	2	4	4	6	6	8	8	11	11
	13. Platz		1		3		5				
17. Platz	17. Platz			2	2	4	4	6	6	8	8
	25. Platz				1		3		5		
33. Platz	33. Platz					2	2	4	4	6	6
	49. Platz						1		3		5
65. Platz	65. Platz							2	2	4	4
	97. Platz								1		3
129. Platz	129. Platz									2	2
	192. Platz										1

(4) Startgeld und DDV-Startgeldanteile

- a) Die German Master und sämtliche DDV-Juniorenwettbewerbe sind startgeldfrei.
- b) WDF-Jugendturniere sind startgeldpflichtig gemäß den WDF-Richtlinien.

(5) Setzen

- a) Beim ersten Turnier der jeweiligen neuen Saison.
- b) Ab dem zweiten Turnier der jeweiligen Saison wird gemäß der aktuellen Rangliste für Junioren und Juniorinnen gesetzt (1 / 4, 2 / 3)

(6) Richtlinien und Organisation

- a) Bei den DDV-Turnieren richtet sich der Meldeschluss nach der Ausschreibung des Veranstalters.
- b) Die DDV-Jugendranglistenturniere beginnen um 12:00 Uhr.

§ 10 Deutsche Meisterschaften

(1) Deutsche Einzelmeisterschaften

- a) Die Deutschen Einzelmeisterschaften werden exakt nach dem gleichen Modus gespielt wie die anderen DDV-Einzelranglistenturniere
- b) Jeweils die Erstplatzierten der Jugendrangliste qualifizieren sich direkt für die German Masters.

- c) Die Teilnehmerzahl ist bei German Masters auf 64 Junioren und 32 Juniorinnen begrenzt. Davon werden vom DDV direkt eingeladen.

Herren	Die ersten 15 der DDV-Rangliste + Titelverteidiger + 4 DEM	= maximal 20 *)
Damen	Die ersten 7 der DDV-Rangliste + Titelverteidiger + 2 DEM	= maximal 10 *)
Junioren	Die ersten 3 der DDV-Rangliste + Titelverteidiger + 1 DEM	= maximal 5
Juniorinnen	Die ersten 2 der DDV-Rangliste + Titelverteidiger + 1 DEM	= maximal 4
*)	plus Sieger der DDV-Basisturniere	

(Haben der Junioren-Titelverteidiger oder die Juniorinne-Titelverteidigerin am Turniertag sein/ihr 18. Lebensjahr bereits vollendet, werden ersten vier aus der Juniorenrangliste bzw. die ersten drei aus der Juniorinnenrangliste nominiert.)

- d) Weiterhin erhält jeder Landesverband einen Startplatz für Juniorinnen und Junioren. Weitere Startplätze für die Jugend werden anhand der Quote aus den gemeldeten Jugendlichen vergeben. Stichtag ist der 5. April der laufenden Saison.

(2) German Master Junioren-Einzel

Die German Masters werden exakt nach dem gleichen Modus gespielt wie die anderen DDV-Einzelranglistenturniere.

(3) Pokale

Bei den German Masters werden weiterhin Pokale für die Junioren und Juniorinnen jeweils für Platz 1 – 4 vergeben.

§ 11 Kings-Cup

- (1) Der Kings Cup ist ein Viererteam-Wettbewerb von Landesverbandsauswahlteams für Junioren; für Juniorinnen ist der Kings Cup ein Zweier-Team-Wettbewerb. Verantwortlich für Modus und Durchführung sind die Jugendwarte der Landesverbände gemeinsam dem DDV-Bundesjugendleiter (Jugendausschuß). Der DDV fördert den Kings Cup finanziell.
- (2) Beim Kings Cup sind nur Jugendliche im Sinne § 2 SpWO DDV spielberechtigt.
- (3) Das Teilnehmerfeld ist auf 16 Junioren- und Juniorinnen-Teams beschränkt.
- (4) Jeder Landesverband darf je 1 Junioren-Juniorinne-Team direkt zu melden.
- (5) Die verbliebenen Plätze werden entsprechend der Meldezahlen an die Landesverbände vergeben und durch diese selber bestimmt.
- (6) Die Platzierung der Spieler/-innen bei den Einzelwettbewerben des Kings Cup findet Eingang in die DDV-Jugendranglisten und Zugrundelegung folgender Punktevergabe

Platzierung	Junioren	Juniorinnen
Rang 1	15 Punkte	12 Punkte
Rang 2	je 12 Punkte	Je 9 Punkte
Rang 3	je 9 Punkte	Je 6 Punkte
Rang 5	je 6 Punkte	Je 4 Punkte
Rang 9	je 4 Punkte	Je 2 Punkte
Rang 17	je 2 Punkte	Je 1 Punkt
Rang 33	je 1 Punkt	

- (7) Der Ausrichter des Kings Cup ist den Auf- und Abbau der Dartsanlage nach Absprache mit dem DDV-Bundesjugendleiter verantwortlich. Der DDV übernimmt für die Teams und je einen Betreuer pro Landesverband die Kosten für die anfallenden Übernachtungen. Für den Landesverbänden nominierte Ersatzspieler werden die Kosten nicht vom DDV übernommen.
- (8) Der Veranstalter des Kings Cup hat bei Bedarf einen weiblichen Betreuer zu stellen, andernfalls werden bei gemischten Teams die Kosten für einen zweiten Betreuer (weiblich) vom Veranstalter übernommen.
- (9) Alle teilnehmenden Jugendlichen erhalten Ehrenbeweise.
- (10) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der jeweilige Ausrichter nicht nur die sportliche Organisation übernimmt, sondern für die Jugendlichen auch ein ansprechendes Rahmenprogramm gestaltet. Der DDV legt diese Rahmenbedingungen, an denen ein zeitlicher Ablauf der Veranstaltung zu ersehen ist, fest. Diese Rahmenbedingungen sind für den Ausrichter bindend.
- (11) Die Sieger des Kings Cup werden nach folgendem Punkteschema ermittelt:

Platzierung	Junioren			Juniorinnen	
	4er Team	Doppel	Einzel	Doppel	Einzel
Rang 1	60 Punkte	42 Punkte	28 Punkte	30 Punkte	21 Punkte
Rang 2	40 Punkte	30 Punkte	21 Punkte	20 Punkte	15 Punkte
Rang 3	24 Punkte	20 Punkte	15 Punkte	12 Punkte	10 Punkte
Rang 5	12 Punkte	12 Punkte	10 Punkte	6 Punkte	6 Punkte
Rang 9	4 Punkte	6 Punkte	6 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Rang 17		2 Punkte	3 Punkte		1 Punkt
Rang 33			1 Punkt		

§ 12 Challenge-Cup

- (1) Der Challenge Cup ist ein Jugend-Einzel-Auswahlturnier, zu dem der DDV einlädt.
- (2) Jeder Landesverband darf maximal 4 Junioren und 2 Juniorinnen nominieren. Die Qualifikation sollte möglichst über Ranglistenturniere in den jeweiligen Landesverbänden erfolgen. Die Ausnahmen regelt die Jugendleitung.
- (3) Die Landesverbände müssen bis 6 Wochen vor dem jeweiligen Challenge Cup ihre Teilnahme mit der entsprechenden Anzahl Spieler und Spielerinnen melden. Die namentliche Meldung der Spieler(innen) muss bis 2 Wochen vor dem CC erfolgen.
- (4) Spielberechtigt sind nur Jugendliche gemäß § 2 SpWO DDV.
- (5) Der Spielmodus ist:
 - a) In der Vorrunde in Gruppen, Best-of-3-Legs, Round Robin; die jeweils Erst- und Zweitplatzierten einer jeden Runde qualifizieren sind für die nächste Spielrunde; (über die Nötigkeit einer Vorrunde entscheidet der Bundesjugendvorstand vor Ort)

- b) Bis zum Halbfinale in Gruppen, Best-of-5-Legs, Round Robin, wobei der Erst- und Zweitplatzierte sich nun jeweils für die nächste Spielrunde qualifizieren;
 - c) Das Halbfinale wird Best-of-9-legs gespielt;
 - d) Das Finale wird Best-of-11-legs gespielt ;
 - e) Die Juniorinnen spielen im Halbfinale Best-of-7-Legs und im Finale Best-of-9-legs.
- (6) Die jeweils Erstplatzierten der jeweiligen Jugendranglisten eines Landesverbandes dürfen in der ersten Runde nicht aufeinander treffen.
- (7) Die Platzierung der Spieler/-innen beim Challenge Cup findet Eingang in die DDV-Jugendranglisten unter Zugrundelegung folgender Punktevergabe:

Platzierung	Juniorinnen	Juniorinnen
Rang 1	15 Punkte	12 Punkte
Rang 2	je 12 Punkte	Je 9 Punkte
Rang 3	je 9 Punkte	Je 6 Punkte
Rang 5	je 6 Punkte	Je 4 Punkte
Rang 9	je 4 Punkte	Je 2 Punkte
Rang 17	je 2 Punkte	Je 1 Punkt
Rang 33	je 1 Punkt	

- (8) An alle Teilnehmer/innen werden Ehrenbeweise vergeben. Für die Plätze 1 bis 5 stehen Pokale bereit. Platz 3 wird nicht ausgespielt. Die jeweiligen Sieger erhalten einen Wanderpokal, der nach dreimaligem Gewinn in das Eigentum der Sieger übergeht. Spieler/- innen, die gemeldet sind und am Spieltag ohne wichtigen Grund (z.B. Krankheit) nicht erscheinen, sind automatisch für den nächsten Kings Cup gesperrt. Der Grund für das Nichterscheinen muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

§ 13 Verantwortlichkeit

- (1) Für alle DDV-Wettkämpfe obliegen dem veranstaltenden Verein für die Dauer der Veranstaltung die Personensorge und die Aufsichtspflicht.
- (2) Für die Dauer der Veranstaltung hat der Turnierveranstalter eine geeignete Anzahl von Jugendbetreuern zu stellen, die zur Wahrung der Verantwortlichkeit einen engen Kontakt während der Zeit der Vorbereitung und Durchführung des Turniers mit dem Bundesjugendleiter bzw. dessen Stellvertreter halten müssen. Die gesetzliche Eigenverantwortung bleibt davon unberührt.

§ 14 Richtlinien zur Vergabe von Mitteln zur Jugendförderung

Präambel

Die nachfolgend abgedruckten Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit sollen den Landesjugendorganisationen die notwendigen Informationen bei der Beantragung von Mitteln zur Jugendförderung an die Hand geben. Sofern nach dieser Lektüre bei den einzelnen Landesjugendorganisationen bzw. Jugendwarten in den Landesverbänden noch Fragen offen bleiben, werden sie durch den Bundesjugendvorstand gerne beantwortet.

Teil I Allgemeines

1 . Jugendarbeit

- (1) Jede Arbeit mit Jugendlichen im Sinne satzungsmäßiger Ziele des Deutschen Dart-Verband e.V. gilt als förderungswürdige Jugendarbeit.
- (2) Jugendliche Mitglieder erfahren eine besondere und gezielte Förderung.
- (3) Jugendarbeit wird von geeigneten und entsprechend Vorgebildeten Betreuern beaufsichtigt.

- (4) Förderungswürdige Jugendarbeit kann von natürlichen oder juristischen Personen geleistet werden. Hierzu zählen im besonderen Vereine, Verbände oder andere gemeinnützige Organisationen, sofern ihre Ordnungen die Ziele des DDV unterstützen.

2 . Förderung

- (1) Jede Jugendarbeit ist förderungswürdig.
- (2) Es muss allerdings sichergestellt sein, dass sämtliche Unterstützung ausschließlich und unmittelbar Jugendlichen und den mit Jugendarbeit befassten Organisation zu Gute kommt.
- (3) Maßnahmen, die seitens des Deutschen Dart-Verband e.V. (DDV) gefördert werden sollen, müssen die Zielsetzung der Ordnung des Jugendclubs im DDV, dem Satzungsanspruch des Bundesverbandes und den Richtlinien des JKHG entsprechen.
- (4) Hierzu zählen besonders
 - a) Verwirklichung der sportlichen Ziele des DDV,
 - b) Unterstützung bei der geistigen und sportlichen Entwicklung der Jugendlichen durch Heranführung an den Dartsport,
 - c) Sportliche Aktivitäten im Sinne der Sport- und Wettkampfordnung des DDV oder der Ordnung des Jugendclubs im DDV unter Beachtung der Jugendschutzgesetze,
 - d) Jugendfreizeiten, die die jeweiligen Landesjugendorganisationen
 - 1) Alleine,
 - 2) In Verbindung mit einem anderen gemeinnützigen Träger,
 - 3) In Verbindung mit den Landesverbänden,
 - 4) In Zusammenarbeit mit freien Wohlfahrtsverbänden,
 - 5) In Zusammenarbeit mit den Landessportbund,
 - 6) In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportbund durchführen oder finanziell fördern,
 - e) Einsatz von sachkundigen Betreuern bei DDV-Jugendturnieren,
 - f) Hilfestellung bei Maßnahmen anderer, z.B. freier Wohlfahrtsverbände. Die eine sportliche Darstellung gemäß der Satzung des DDV gewährleisten,
 - g) Förderung von Maßnahmen, die eine sportliche Betätigung und Entwicklung der Jugendlichen außerhalb von Gaststätten zum Ziel haben,
 - h) Jugendturniere, bei denen gewährleistet ist, dass sie den § 1-9 JO, DDV, entsprechen.

Teil II Fördermittel

1 . Bereitstellung

- (1) Die Mittel zur Jugendförderung werden jährlich im Haushaltsplan des Deutschen Dart-Verband e.V. ausgewiesen.
- (2) Der Haushaltsansatz errechnet sich aus den beantragten Fördermitteln.
- (3) Der Haushaltsplan wird jährlich durch den Hauptausschuss des Deutschen Dart-Verband e.V. verabschiedet. Diese Mittel stehen ausschließlich und unmittelbar der Jugendförderung in den Landesverbänden zu Verfügung.

2 . Bewilligung

- (1) Über die Bewilligung und Zuweisung der Mittel sowie deren zweckmäßige Verwendung entscheiden der Bundesjugendausschuss sowie das geschäftsführende Präsidium des Deutschen Dart-Verband e.V. zusammen mit dem Bundesjugendvorstand.
- (2) In der Regel werden die Empfänger der Mittel die Landesjugendorganisationen sein. In begründeten Ausnahmen können auch Vereine direkt und unmittelbar durch den Bundesjugendausschuss gefördert

werden. In diesen Fällen ist der betreffende Landesverband zuvor zu hören und von den Entscheidungen zu informieren.

- (3) Die Zahlung von Fördermitteln erfolgt immer nur ab Antragstellung.

3 . Antragstellung

- (1) Die Mittel werden durch den Bundesjugendausschuss auf Antrag vergeben. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist an den Bundesjugendleiter zu senden. Der Antrag muss von dem zuständigen Landesverband befürwortet worden sein.
- (2) Dem Antrag ist ein Maßnahmenkonzept und eine Kalkulation aller entstandenen bzw. entstehenden Kosten beizufügen.
- (3) Dem Antrag sind auch alle Mittelzuwendungen, insbesondere der gezahlte oder bewilligte Förderungsanteil des Landesverbandes, des Landessportbundes oder anderer Organisationen beizugeben.
- (4) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maßnahmen nicht aus den Mitteln der Landesjugendorganisation des Vereins zu finanzieren ist.
- (5) Jugendfördernde Maßnahmen werden bezuschusst, sofern
 - a) Der Beginn der beantragten Maßnahme in dem der Antragstellung folgenden Geschäftsjahr des Bundesverbandes liegt,
 - b) Der Beginn der zu fördernden Maßnahmen bereits in einem der vergangenen Geschäftsjahre oder im laufenden Geschäftsjahr des Bundesverbandes liegt, aber über den Beantragungszeitraum hinaus weiter durchgeführt wird.

Teil III Zuweisung und Haftung

1 . Bereitstellung und Leistung

- (1) Der Bundesjugendausschuss berät über die Maßnahmen und die Höhe der Förderung durch den Bundesverband. Es liegt im Ermessen des Bundesjugendausschusses, die Höhe der bewilligten Mittel festzulegen. Allerdings dürfen die bewilligten Mittel maximal 50% der Gesamtkosten nicht übersteigen.
- (2) Die Fördermittel dürfen pro Landesjugendorganisation und Geschäftsjahr 10% der Beitragssumme, die der betreffende Landesverband innerhalb eines Geschäftsjahres an den DDV zahlt, nicht übersteigen.
- (3) Hat der Bundesjugendausschuss eine Maßnahme als förderungswürdig anerkannt und eine Mittelzuweisung beschlossen, so können auf Antrag und nach Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums des DDV 30% der Mittel als Kostenvorschuss ausgezahlt werden. Dies ist jedoch nur in dem Haushaltsjahr, für das die Mittel bewilligt wurden, möglich.
- (4) Wenn der Antrag auf Fördermittel nicht zweifelsfrei sicherstellt, dass die Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Maßnahmen verwendet werden, so ist eine Förderung durch den Bundesverband zu versagen.
- (5) Sollte sich bei einer von Bundesverband geförderten Maßnahme nachträglich herausstellen, dass diese dem satzungsmäßigen Auftrag nicht oder nicht ganz entspricht, so kann der Bundesjugendausschuss bereits geleistete Fördermittel zurückfordern bzw. beschlossene Förderungsmaßnahmen ganz, teilweise oder auf Zeit aussetzen.
- (6) Gezahlte oder bereits genehmigte Zuschüsse zur Jugendarbeit sind sofort zurück zu fördern, wenn
 - a) Eine beantragte Maßnahme nicht antragsgemäß durchgeführt wird oder wurde,
 - b) Bei der Durchführung der Maßnahme erkennbar wird, dass diese von der beantragten Form abweicht,
 - c) Die Maßnahmen einen satzungsgemäßen Auftrag verletzt,
 - d) Innerhalb der Maßnahme gegen das Regelwerk, insbesondere der Sport- und Wettkampfordnung des DDV bzw. analog der Jugendspielordnung des Jugendclubs im DDV, verstoßen wird.

2 . Haftung

- (1) Nach Abschluss der förderungswürdigen Maßnahmen ist eine Abschlussrechnung durch den Träger- in der Regel die Landesjugendorganisation – zu erstellen. Nach Eingang der Abschlussrechnung und deren Prüfung durch den Bundesjugendvorstand, erhält der Träger der Jugendförderungsmaßnahmen die restlichen 70% der bewilligten Mittel ausgezahlt.
- (2) Sollte der Bundesjugendvorstand Zweifel an der ordnungs- und antragsgemäßen Durchführung der geförderten Maßnahmen haben, ist ihm jederzeit durch den Träger dieser Maßnahmen eine Überprüfung zu ermöglichen.
- (3) Wird dem Bundesjugendvorstand diese Prüfungsmöglichkeit erschwert oder verwehrt, kann dieser die Zahlung der bewilligten Fördermittel zurückhalten bzw. bereits gezahlte Fördermittel zurückfordern.
- (4) In dem Fall, dass der Bundesjugendvorstand Fördermittel zurückfordert, tritt der jeweilige Landesverband in die Ausfallhaftung ein.

Teil IV Einsatz von Fördermitteln

- (1) Alle Träger der Jugendarbeit sind gehalten, die bereitgestellten oder bezahlten Mitteln nur und ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden.
- (2) Fördermittel zur Jugendarbeit sind von den Trägern der jeweiligen Maßnahme nur zweckgebunden einzusetzen.
- (3) Nicht verwendete Mittel sind unmittelbar nach Erstellung der Abschlussrechnung an den Bundesverband zurück zu erstatten.

Teil V Sonstiges

- (1) Die Änderungskompetenz für diese Richtlinien hat der Bundesjugendausschuss.

§ 15 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Ordnung werden vom Bundesjugendausschuss beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte JO dem DDV-Hauptausschuss zur Bestätigung vorzulegen.